

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.046.389

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4291/J-NR/2025 betreffend Unklarheiten, Rechtsverstöße und zweifelhafte Ressourcenzuteilungen im Minderheitenschulwesen in Kärnten, die die Abgeordneten zum Nationalrat Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen am 17. Dezember 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2 sowie 14:

- *Wie viele Schüler waren in den vergangenen fünf Jahren pro Jahrgang und pro Abteilung an jeder einzelnen Schule zum Pflichtgegenstand Slowenisch angemeldet? (Bitte um Aufschlüsselung nur für Schüler mit österreichischer Staatsbürgerschaft nach Schule, Abteilung und Schulstufe)*
 - a. *Wenn diese Daten nicht vorliegen, warum nicht, obwohl genau diese Daten Voraussetzung für die Finanzierungsberechtigung gemäß Minderheitenschulgesetz sind?*
- *Wurden seitens der Bildungsdirektion Kärnten korrekte und vollständige Schülerzahlen an das Bundesministerium gemeldet?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form und nach welchem Schema? (Bitte um Auflistung der Schülerzahlen der letzten 5 Jahre je Schule, Abteilung und Schulstufe)*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, worauf basiert der Erhalt von Bundesgeldern im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens?*
- *Wie viele Schüler waren in den vergangenen fünf Jahren zum unverbindlichen Unterrichtsgegenstand bzw. Freigegenstand Slowenisch angemeldet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Schule, Abteilung und Schulstufe)*

a. Falls hierzu keine Daten vorliegen, warum nicht?

Dem Bundesministerium für Bildung liegen keine Daten im Rahmen der Stellenpläne für allgemeinbildende Pflichtschulen in solch einem Detailgrad vor, dass ein Rückschluss auf einzelne Schülerinnen und Schüler und deren besuchte Gegenstände sowie deren Staatsangehörigkeit getroffen werden kann. Für die Bewirtschaftungslogik im Rahmen der Stellenpläne für allgemeinbildende Pflichtschulen ist eine derartige Detaillierung auf Schülerinnen- und Schülerebene weder gesetzlich vorgesehen noch zweckdienlich (vgl. Art. IV B-VG Novelle 1962, BGBl. Nr. 215/1962 iVm. § 6 FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023). Derartiges wäre lediglich in den Schul- bzw. Schülerinnen- und Schülerverwaltungsprogrammen auf Ebene der Schulen, allenfalls der Bildungsdirektionen, verfügbar. Die hier angefragten Daten können zudem nicht aus den Datenbeständen der Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schülern gemäß Bildungsdokumentationsgesetz 2020 beantwortet werden, da in diesen entsprechend den rechtlichen Grundlagen keine Teilnahme an bestimmten Unterrichtsfächern enthalten sind.

Es darf weiters darauf hingewiesen werden, dass seitens des Bundes keine Bewirtschaftung einzelner Schulstandorte erfolgt, sondern dem jeweiligen Bundesland ein Stellenplan (Dienstpostenplan) für allgemeinbildende Pflichtschulen in Summe auf Basis der einschlägigen und vorstehend genannten (verfassungs-)rechtlichen Bestimmungen genehmigt wird. Hierbei wird auf eine Ressourcenbemessung des Grundkontingents in additiver Verbindung mit verschiedenen zweckgebundenen Zuschlägen abgestellt. In weiterer Folge ist gemäß § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz den einzelnen Schulen durch die Bildungsdirektionen ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden zuzuteilen, der sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren hat.

Zudem darf angemerkt werden, dass gemäß Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten (MindSchG), BGBl. Nr. 101/1959 idF BGBl. Nr. 246/1959 (DFB) und BGBl. I Nr. 35/2009 (VFB), der Besitz einer österreichischen Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung für den Besuch an einer Volksschule bzw. Mittelschule (vormals Hauptschule bzw. Neue Mittelschule) darstellt.

Gemäß § 7 lit. b MindSchG wird darauf abgestellt, dass das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, jedem Schüler in dem gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Gebiet in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren ist, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache

zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen. Wobei hier mit Verweis auf § 10 Abs. 1 MindSchG auf jene Gemeinden Bezug genommen wird, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde. Auch bei den übrigen Standorten (§§ 11 iVm. 12 und 13 leg. cit.) befindet sich bundesgesetzlich keinerlei solche Einschränkung.

Der Vollzug im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen fällt kompetenzrechtlich in die Zuständigkeit der Länder und somit in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion für Kärnten im Landesstrang.

Aus den Datenmeldungen zu den definitiven Stellenplänen der allgemeinbildenden Pflichtschulen ergeben sich für die vergangenen fünf Schuljahre 2020/21 bis 2024/25 die nachstehenden Werte für die Schülerinnen und Schüler im Minderheitenschulwesen in Kärnten. Es erfolgt eine getrennte Darstellung nach den beiden Schularten Volksschule und Mittelschule. Zunächst wird nachstehend ein Gesamtüberblick über die genannten fünf Schuljahre nach den Schularten Volksschule und Mittelschule gegeben. Danach werden Detaildarstellungen nach den einzelnen Schulstandorten der genannten Schularten abgebildet.

Schuljahr	Schülerinnen und Schüler im Minderheitenschulwesen Volksschulen	Schülerinnen und Schüler im Minderheitenschulwesen Mittelschulen
2020/21	2.213	354
2021/22	2.198	299
2022/23	2.220	348
2023/24	2.279	304
2024/25	2.375	289

Quelle: def. Stellenplan für allgemeinbildende Pflichtschulen für das jeweilige Schuljahr

SKZ	Schulname	Schülerinnen und Schüler im Minderheitenschulwesen Volksschulen				
		SJ 2020/21	SJ 2021/22	SJ 2022/23	SJ 2023/24	SJ 2024/25
201261	Öffentliche zweisprachige VS 24 Klagenfurt / Javna dvojezična ljudska šola 24	109	109	106	111	111
201331	Volksschule Hermagoras Mohorjeva priv.	65	69	64	73	85
202151	Volksschule Villach 11 Maria Gail	68	56	60	55	55
203021	Volksschule Egg	17	23	22	23	25
203191	Volksschule St. Stefan/Gail	36	32	24	26	24
204051	Volksschule Feistritz i. Ros.	45	47	43	37	41
204091	Volksschule Ferlach 1	100	106	115	117	121
204151	Volksschule Grafenstein	29	27	30	35	47
204161	Volksschule Gurnitz	77	78	77	95	90
204211	Volksschule Keutschach	21	26	24	26	31
204221	Volksschule Köttmannsdorf	61	70	70	76	77
204251	Volksschule Ludmannsdorf	36	34	42	40	37

204271	Volksschule Maria Rain	42	34	38	38	55
204421	Volksschule St. Margareten im Rosental	29	30	40	39	37
204491	Volksschule Schiefeling am Wörthersee	49	48	49	44	45
204601	Volksschule Wabelsdorf	22	15	16	18	21
204641	Volksschule Zell-Pfarre	20	18	17	20	15
207021	Volksschule Arnoldstein	31	22	31	44	43
207071	Volksschule Damtschach	51	55	53	57	50
207081	Volksschule St. Egyden/Drau	20	17	16	17	0
207121	Volksschule Hohenthurn	26	36	30	38	37
207161	Volksschule Finkenstein	29	35	34	46	39
207181	Volksschule Fürnitz	46	40	36	36	35
207201	Volksschule Gödersdorf	29	38	34	27	33
207221	Volksschule Goritschach	58	61	62	60	49
207261	Volksschule St. Jakob im Rosental	70	68	61	69	82
207281	Volksschule Köstenberg	13	12	12	21	20
207331	Volksschule Latschach	32	30	36	39	37
207341	Volksschule Ledenitzen	53	52	65	70	89
207351	Volksschule St. Leonhard b. S.	34	33	36	35	33
207361	Volksschule Lind ob Velden	39	41	38	40	50
207411	Volksschule Nötsch im Gailtal	29	31	27	25	25
207461	Volksschule Rosegg	22	20	24	26	37
207551	Volksschule Velden am Wörther See	90	85	84	78	97
208031	Volksschule Bleiburg	59	49	63	68	69
208041	Volksschule Diex	5	4	15	15	22
208051	Volksschule Eberndorf	61	68	54	47	46
208081	Volksschule Bad Eisenkappel	40	42	33	28	28
208091	Volksschule Gallizien	35	30	30	31	36
208101	Volksschule Globasnitz	53	50	47	42	40
208131	Volksschule Griffen	17	19	28	28	36
208141	Volksschule Völkermarkt-Haimburg	8	8	8	9	11
208151	Volksschule Heiligengrab	27	33	31	28	32
208161	Volksschule 4 Völkermarkt (Kl. St. Veit)	18	16	15	9	0
208181	Volksschule Kühnsdorf	46	61	72	76	74
208251	Volksschule Neuhaus	18	17	15	15	13
208291	Volksschule Ruden	24	22	20	20	19
208311	Volksschule St. Kanzian	36	31	31	28	32
208331	Volksschule Völkermarkt-St. Margarethen	27	27	20	30	26
208341	Volksschule St. Michael ob Bleiburg	60	60	62	51	65
208361	Volksschule Völkermarkt-St. Peter	35	31	25	29	24
208381	Volksschule St. Primus	35	29	25	25	25
208391	Volksschule Sittersdorf	30	30	36	34	42
208411	Volksschule Völkermarkt-Tainach	18	16	21	20	18
208431	Volksschule Völkermarkt-Stadt	63	57	53	45	44

Gesamt	2.213	2.198	2.220	2.279	2.375
--------	-------	-------	-------	-------	-------

Quelle: def. Stellenplan für allgemeinbildende Pflichtschulen für das jeweilige Schuljahr

SKZ	Schulname	Schülerinnen und Schüler im Minderheitenschulwesen Mittelschulen				
		SJ 2020/21	SJ 2021/22	SJ 2022/23	SJ 2023/24	SJ 2024/25
201092	Mittelschule 3 Hasnersch.	7	7	9	13	23
201122	Mittelschule 6 St. Peter	10	26	40	12	11
201142	Mittelschule 13 Viktring	21	20	22	30	26
202062	Mittelschule Völkendorf	63	11	22	23	16
203012	Mittelschule Hermagor	10	7	4	8	11
204052	Mittelschule Ferlach	23	30	21	22	27
207012	Mittelschule Arnoldstein	7	10	10	9	8
207052	Mittelschule Finkenstein	8	14	16	11	11
207062	Mittelschule St. Jakob i.R.	31	34	38	40	34
207092	Mittelschule Nötsch	10	8	6	5	2
207112	Mittelschule Velden	12	17	13	19	17
208012	Mittelschule Bleiburg	49	35	47	42	36
208042	Mittelschule Griffen	7	5	8	0	0
208052	Mittelschule Kühnsdorf	18	17	32	19	23
208062	Mittelschule Eberndorf	28	25	36	21	14
208072	Mittelschule Völkermarkt	28	22	14	16	15
208081	Mittelschule Bad Eisenkappel	22	11	10	14	15
Gesamt		354	299	348	304	289

Quelle: def. Stellenplan für allgemeinbildende Pflichtschulen für das jeweilige Schuljahr

Die in § 11 Abs. 1 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten (MindSchG) genannten gesetzlichen Mindestschülerzahlen gelten nur für jene Schulen, die nicht dem § 10 MindSchG unterliegen und sohin durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Jene dem § 10 MindSchG unterliegenden Schulen haben bereits im historischen Gebiet im Schuljahr 1958/59 als Volksschulen oder Hauptschulen (nunmehr Mittelschulen) mit zweisprachigem Unterricht bestanden und werden explizit in der Anlage zum Kärntner Ausführungsgesetz zum Minderheitenschulwesen genannt. Hierzu zählen beispielsweise die Mittelschule Nötsch, Griffen oder Bleiburg.

Zur Mittelschule Hermagor wird angemerkt, dass im Schuljahr 2022/23 nur vier Schülerinnen und Schüler im Anwendungsbereich des Minderheitenschulwesens gemeldet wurden. Da die Mittelschule Hermagor laut genannter Anlage nicht zu den Schulen zählt, die § 10 MindSchG unterliegen, wurde dies im Rahmen der gesamthaften Stellenplanbewirtschaftung durch den Bund berücksichtigt.

Zu den Fragen 3 und 4 sowie 15:

- *Wurden jemals Fälle festgestellt, in denen Schulen die gesetzliche Mindestschüleranzahl von fünf Schülerinnen und Schülern pro Abteilung und Jahrgang nicht erreicht haben?*

- a. Wenn ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?*
- *Hat der Bund in den vergangenen zehn Jahren Mittel an Schulen ausgeschüttet, die die gesetzlich geforderte Mindestschülerzahl nicht erfüllt haben?*
- a. Wenn ja, an welche Schulen und in welcher Höhe?*
- *Welche Maßnahmen plant das Ministerium, um sicherzustellen, dass in Zukunft nur rechtlich legitimierte Schulen im Minderheitenschulwesen geführt werden und keine ungerechtfertigten Bundesmittel ausgeschüttet werden?*

Es darf auf die Zuständigkeit im Sinne der Kompetenzverteilung des Landes Kärnten bzw. der Bildungsdirektion für Kärnten im Bereich des Minderheitenschulwesens an allgemeinbildenden Pflichtschulen verwiesen werden. Der Vollzug im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen fällt kompetenzrechtlich generell in die Zuständigkeit der Länder und somit in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion für Kärnten im Landesstrang. Die Prüfung eines vorliegenden nachhaltigen Bedarfs zur Einrichtung eines slowenischsprachigen Unterrichts in Form von Klassen oder Abteilungen obliegt sohin der Bildungsdirektion für Kärnten.

Zu Frage 5:

- *Wie erklärt das Ministerium, dass Schulen mit historisch geringen Anmeldezahlen zum Slowenischunterricht - insbesondere Klagenfurt 3 - Hasnerschule, Klagenfurt 6 - St. Peter und Villach 3 - Völkendorf - dennoch im Minderheitenschulwesen geführt und finanziert werden?*
- a. Erfolgte die Ressourcenzuteilung an diesen drei Schulen jeweils im Einklang mit dem Minderheiten-Schulgesetz und dem Kärntner Minderheiten-Schulgesetz?*

Gemäß der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in § 3 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten (MindSchG) ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der örtlichen Festlegung der für die slowenische Minderheit im Besonderen in Betracht kommenden öffentlichen Volks- und Hauptschulen (nunmehr Mittelschulen). Dementsprechend darf auf die Zuständigkeit im Sinne der gegenständlichen Kompetenzverteilung des Landes Kärnten bzw. der Bildungsdirektion verwiesen werden.

Gemäß § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz ist den einzelnen Schulen durch die Bildungsdirektionen ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden zuzuteilen, der sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren hat. Für öffentliche Pflichtschulen stehen je Bundesland die in den gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 genehmigten Dienstpostenplänen vorgesehenen Lehrpersonenplanstellen zur Verfügung.

Zu Frage 6:

- *Wie beurteilt das Ministerium eine Aufteilung von Schülerinnen und Schülern bei Unterschreiten der Mindestschülerzahl auf andere Schulen im Geltungsbereich?*

Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulstandorte erfolgt, wie im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen grundsätzlich üblich, und gemäß § 13 Abs. 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, gesetzlich vorgesehen im Wege von Schulsprengeln. Die Zuständigkeit hierfür liegt gemäß § 13 Abs. 5 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz bei der Bildungsdirektion für Kärnten, nach Anhörung aller betroffenen gesetzlichen Schulerhalter und Gebietskörperschaften. Gemäß § 10 Abs. 3 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und § 11 Abs. 3 leg. cit. sind für die für die slowenische Minderheit im Besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen (nunmehr Mittelschulen) Berechtigungssprengel nach den dortigen Maßgaben festzulegen.

Zu Frage 7:

- *Welche Gesamtkosten sind dem Bund in den vergangenen zehn Jahren durch Schulen im Minderheitenschulwesen entstanden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Schulen, Abteilungen, Pflichtgegenstand und zusätzlichen Ressourcen)*

Im Pflichtschulbereich ergeben sich auf Basis der Datenmeldungen zum definitiven Stellenplan für allgemeinbildende Pflichtschulen für die letzten 10 Schuljahre – unter zu Grunde legen der Durchschnittskosten je Planstelle für das betreffende Schuljahr – folgende Werte im Rahmen des zweckgebundenen Zuschlags für den Bereich „Minderheitenschulwesen“. Im Übrigen unterliegen alle Pflichtschulen der Bewirtschaftung auf Basis des Planstellengrundkontingents gemäß Finanzausgleich sowie der übrigen zweckgebundenen Zuschläge. Auf die vorstehenden Ausführungen betreffend Stellenpläne sowie Bewirtschaftungs- und Zuteilungslogik wird hingewiesen.

Schuljahr	Planstellen für den zweckgebundenen Zuschlag „Minderheitenschulwesen“	Hochgerechneter Personalaufwand in EUR
2015/16	185,8	10.404.800,00
2016/17	197,8	11.511.960,00
2017/18	182,2	10.859.120,00
2018/19	189,9	11.431.980,00
2019/20	186,2	11.432.680,00
2020/21	174,0	10.892.400,00
2021/22	184,5	11.734.200,00
2022/23	185,0	13.690.000,00
2023/24	173,8	12.861.200,00
2024/25	188,1	15.236.100,00

Quelle: def. Stellenplan für allgemeinbildende Pflichtschulen für das jeweilige Schuljahr, Durchschnittskosten je Planstelle des betreffenden Schuljahres

Zu Frage 8:

- *Welche zusätzlichen Kosten entstehen einer Schule, wenn sie im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens geführt wird (zusätzliche Stunden, zusätzliche Lehrkräfte, organisatorischer Mehraufwand etc.)?*

Grundsätzlich darf ausgeführt werden, dass alle allgemeinbildenden Pflichtschulen den Bewirtschaftungslogiken gemäß den Stellenplanrichtlinien für allgemeinbildenden Pflichtschulen unterliegen. Hierbei wird auf eine Ressourcenbemessung des Grundkontingents in additiver Verbindung mit verschiedenen zweckgebundenen Zuschlägen abgestellt. Nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ist jedenfalls vorzugehen.

Im Rahmen des zweckgebundenen Zuschlages „Minderheitenschulwesen“ wird seitens des Bundes lediglich jener besondere Mehraufwand berücksichtigt, welcher sich durch die bundesgesetzlichen Regelungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten bzw. des Dienstrechtes für Lehrpersonen im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen ergibt. Hierunter fällt gemäß § 16a Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten ein Mehraufwand für Klassenteilungen oder auch für die Einrichtung eines zusätzlichen Förderunterrichtes in Slowenisch.

Weiters werden die gemäß den §§ 43 Abs. 1 Z 1 und 51 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG) um 72 Jahresstunden verringerte Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften und Schulleitungen an zweisprachigen Volksschulen, sowie die gemäß § 8 Abs. 3 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), um zwei Wochenstunden verringerte Unterrichtsverpflichtung von Landesvertragslehrpersonen im Entlohnungsschema „pd“ vom Bund refundiert. Auf die vorstehenden Ausführungen betreffend Stellenpläne sowie Bewirtschaftungs- und Zuteilungslogik darf verwiesen werden.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Ist dem Ministerium bekannt, dass die Leiterin der Abteilung Päd/3, Frau Sabine Sandrieser, seit 2008 nur provisorisch eingesetzt ist und nicht die im Minderheiten-Schulgesetz vorgeschriebenen Qualifikationen erfüllt?*
 - a. *Wenn ja, warum wurde das Provisorium über 17 Jahre hinweg nicht beendet?*
- *Hat die Bildungsdirektion Kärnten dem Ministerium jemals eine Neuausschreibung oder die Beendigung des Provisoriums vorgeschlagen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird die derzeitige Leiterin trotz fehlender Lehrbefähigung für deutschen und slowenischen Unterricht an Volks- und Hauptschule (nunmehr Mittelschule) weiterhin mit der Inspektion der entsprechenden Schulen betraut?*

Die Genannte wurde von der Zentralstelle interimistisch mit der Funktion einer Landesschulinspektorin für Angelegenheiten des zweisprachigen Unterrichts im Bereich des Landesschulrates (nunmehr der Bildungsdirektion) für Kärnten betraut. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die beantragte Ernennung mangels Erfüllung der besonderen Erfordernisse gemäß Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten – diese Erfordernisse entsprechen der Struktur der Ausbildung der Lehrpersonen nicht mehr – unterbleiben musste. Eine Neuausschreibung wurde nicht vorgeschlagen. Eine Beendigung der interimistischen Betrauung wurde nicht vorgeschlagen und auch nicht vorgenommen. Es besteht ein gesetzlicher Auftrag, eine einschlägige Aufsicht einzurichten. Die Wahrnehmung dieser Aufsicht durch eine geeignete betraute Person, die einen wesentlichen Teil der im Gesetz für eine Bestellung verlangten Qualifikation aufweist, entspricht diesem gesetzlichen Auftrag bestmöglich.

Zu Frage 12:

- *Sind dem Ministerium Fälle bekannt, in denen die Bildungsdirektion Kärnten die Zuständigkeiten der Abteilung Päd/3 über den Wortlaut des Minderheiten-Schulgesetzes hinaus unzulässig erweitert hat?*
 - a. Wenn ja, in welchen Bereichen?*

Aus organisationrechtlicher Perspektive ist entscheidend, dass jedenfalls eine Abteilung für Minderheitenschulwesen eingerichtet ist. Eine allfällig darüberhinausgehende Betrauung mit weiteren Agenden ist nicht ausgeschlossen.

Zu Frage 13:

- *Auf welcher Rechtsgrundlage wird der stellvertretende Abteilungsleiter-gemäß Gesetz lediglich als Fachinspektor vorgesehen - zusätzlich als Schulqualitätsmanager eingesetzt, obwohl das Minderheitenschulgesetz eine derartige Doppelfunktion nicht vorsieht?*

Im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten ist terminologisch weiterhin von der Wahrnehmung der Schulaufsicht durch einen Fachinspektor die Rede (§ 32 leg.cit.). Diese Aufgaben werden nunmehr aufgrund der geänderten Rechtslage im Rahmen des Schulqualitätsmanagements wahrgenommen.

Wien, 17. Februar 2026

Christoph Wiederkehr, MA

